Amt für Kultur Bibliothekskommission



Allgemeine Förderrichtlinien

Für die Finanzierung von Massnahmen und Projekten, die der Umsetzung der Bibliotheksstrategie und der festgelegten Ziele dienen, können Kantonsbeiträge ausgerichtet werden. Beitragsberechtigt sind die Trägerschaften von Bibliotheken.

Voraussetzungen sind:

- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen von Trägerschaft und/oder Projekt bzw. Massnahme.
- Die Fristen sind eingehalten.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig, die Träger erbringen angemessene (finanzielle oder anderweitige) Eigenleistungen, die nachvollziehbar ausgewiesen werden. In der Regel wird mindestens ein Drittel der Kosten durch (personelle oder finanzielle) Eigenleistungen der Trägerschaft erbracht.
- Das Projekt / Die Massnahme dient der Öffentlichkeit.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- Die bauliche Einrichtung und die Ausstattung bei Errichtung oder Erneuerung von Bibliotheken:
- Massnahmen und Projekte, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen sind.

Beurteilungskriterien

Es werden Massnahmen und Projekte unterstützt, die der Umsetzung der st.gallischen Bibliotheksstrategie dienen. Die Qualität wird anhand folgender Kriterien beurteilt, wobei sich die Chance auf Unterstützung bei Erfüllung mehrerer Kriterien erhöht:

- Relevanz Massnahmen und Projekte müssen einen Beitrag zur Umsetzung der kantonalen Bibliotheksstrategie leisten.
- Professionalität Eine Massnahme oder ein Projekt wird professionell umgesetzt, in dem auf entsprechende Erfahrung, Praxis oder Ausbildung aufgebaut wird. Die Projektverantwortlichen halten dabei die wesentlichen bibliothekarischen Standards ein.
- Resonanz Das Projekt oder die Massnahme setzt nachhaltige Impulse für ein interessiertes Zielpublikum.
- Innovation Das Projekt oder die Massnahme regt neue Sichtweisen an, umfasst Kooperationen oder ist interdisziplinär. Es findet neue Wege oder bereitet Altes neu auf.
- Stimmigkeit Das Projekt oder die Massnahme ist kohärent und besticht durch Glaubwürdigkeit und Engagement.

Eingabetermine und Entscheid

Die Bibliothekskommission beurteilt die eingereichten Gesuche viermal jährlich. Der Entscheid der Bibliothekskommission erfolgt in der Regel innert acht Wochen.

Eingabetermine für Gesuche sind:

20. Februar / 20. Mai / 20. August / 20. Oktober



Bei negativem Entscheid wird eine begründete Verfügung erstellt. Bei positivem Entscheid wird eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Auszahlung für den Beitrag erstellt bzw. eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Auflagen

Je nach Massnahme oder Projekt werden für die Auszahlung des Beitrags weitere spezifische Auflagen gemacht, beispielsweise:

- Das Projekt oder die Massnahme wird gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt.
- Die Unterstützung des Projektes oder der Massnahme durch die Bibliotheksförderung des Kantons St.Gallen wird gekennzeichnet.
- Die Budgeteingabe ist klar und nach effektivem Aufwand dargelegt und erfolgt nach der kantonalen Vorlage. Die gleichzeitige Förderung durch andere Stellen (kantonale oder private) ist möglich, muss aber transparent in der Budgeteingabe sowie bei der Abrechnung dargestellt werden.
- Die Abrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein, sonst verfällt der Beitrag (Verlängerung ist nach Absprache möglich).
- Träger/Trägerinnen grösserer Projekte oder Massnahmen unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission), sofern die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinden) die Projektkosten zu mehr als der Hälfte oder zu einem erheblichen Teil trägt und das Projektbudget die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Modalitäten fallweise abgesprochen und in der Beitragsverfügung festgelegt.

Je nach Projekt oder Massnahme werden für die Auszahlung des Beitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

Auszahlung

- Grundsätzlich werden die Beiträge aufgrund der Schlussabrechnung ausbezahlt. Der Beitrag kann bei Bedarf als Vorschuss oder in Raten ausbezahlt werden. Die Auszahlung als Vorschuss oder in Raten orientiert sich am Zeitplan und an den spezifischen Auflagen. Beiträge müssen ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn der Beitragsempfänger:
 - die Massnahme oder das Projekt nicht oder wesentlich anders als im Antrag vorgesehen umsetzt oder durchführt;
 - Bedingungen und Auflagen nicht einhält.
- Wird das Projekt oder die Massnahme in Schmälerung des Zwecks oder in Verfälschung des Kosten- und Finanzierungsplans nicht gesuchskonform ausgeführt, wird der Beitrag in der Regel prozentual gekürzt. Bei wesentlichen Veränderungen kann er verfallen.

Schnittstellen

Die Ausrichtung von Beiträgen an Bewahrung, Erschliessung und Vermittlung von Beständen, die zum kulturellen Erbe des Kantons gehören, richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Kulturförderung und kann bei der Kulturförderung des Amtes für Kultur (www.kultur.sg.ch) eingegeben werden.

Stand: Dezember 2022